

RICHTLINIE3: AUFNAHMEN VON QGS-BETRIEBEN

Wechsel als SGD-A-Betrieb zu QGS-A-Betrieb

- Schriftliche Anmeldung mit bestehendem Anmeldeformular

Infolge der gegenseitigen Anerkennung wird der SGD-Status automatisch in den QGS-Status überführt.

Neuanschluss mit bestehender Herde

- Schriftliche Anmeldung mit bestehendem Anmeldeformular
- Der Betrieb erhält je nach Erfüllung der Kriterien den QGS-Status A provisorisch
- Die Massnahmen zur Erreichung des QGS A-Status werden beim Aufnahmebesuch durch Bestandstierarzt besprochen und festgelegt.
- QGS-Betriebe müssen unverdächtig sein für:
 - alle tierseuchen relevanten Erkrankungen (z.B. EP, APP, Salmonellose, Leptospirose, Brucellose.....)
 - Ektoparasiten (Räude und Läuse)
 - Dysenterie (*Brachyspira* (B.) *hyodysenteriae*)
 - Schnüffelkrankheit (pRA)
- Die Kosten, welche bis zur Erreichung QGS-A-Status für Bestandsbesuche, Schlachtkontrollen, Probenentnahmen, Laborkosten etc. anfallen, gehen zu Lasten des Betriebes.
- Weitere statusrelevante Kriterien (Gesundheit, Tierwohl, Biosicherheit, Hygiene, Management sind in der Richtlinie QGS-Status definiert).

Probenumfang bei Verdacht oder Klinik

- Schnüffelkrankheit (pRA): 10 Nasentupferproben (1 Nasentupfer für beide Nasenlöcher)
- Räude: 30 Serumproben und Ohrgeschabsel von Galtssauen oder Mastschweinen für Räudeausschluss resp. Räudeserologie
- B. hyodysenteriae: 10 Kotproben von 20 durchfallverdächtigen Schweinen für den Ausschluss von B. hyodysenteriae (kultureller Nachweis)
- Tierseuchen: Probenentnahmen zum Ausschluss von EP, APP, Brucellose, Leptospirose, Salmonellose, PRRSV erfolgen nach Rücksprache mit dem kantonalen Veterinäramt

Stehen weniger Tiere auf dem Betrieb, als im Beprobungsschema vorgesehen ist, werden alle Tiere der entsprechenden Alterskategorie beprobt.